

handlung „Ueber die Art, die Nothwendigkeit der Offenbarung zu beweisen“ u. s. f. 8. Theologische Schriften. Hierher gehören sein bald nach seiner Ankunft in Rom verfaßtes Saggio d'istruzione teologica mit mehreren angehängten Dissertationen; sein kurzer Commentar De gratia, seine Schriften De censuris, De usura, De attritione, seine lateinischen Vorlesungen über Moralthologie, seine Responso ad Archiepiscopum Ebreduensem de jurisdictione parochorum, seine italienisch verfaßten „Bemerkungen gegen die Einwendungen des Kanzlers Baffi in Betreff der Gewißheit und Zuverlässigkeit der Traditionen“, dann seine Abhandlung „Ueber die Benutzung der von den Protestanten zum Beweise der Offenbarung vorgebrachten Argumente zu Gunsten des katholischen Glaubens“, endlich noch Opuscula ad hierarchicam Ecclesiae constitutionem spectantia (besonders gedruckt zu Venedig 1790, zu Parma 1789). Vor Allem aber verdienen noch ihres historischen Interesses wegen hervorgehoben zu werden: 1. die Schriften De ratione inuendae concordiae catholicos inter et heterodoxos; Consectaria ad hierarch. Eocl. spectantia ex his quae acta sunt inter Bossuetum et Molanum, auf eine Anfrage des gelehrten Benedictiners Böhm, Professor der Theologie in Fulda, geschrieben; 2. die Widerlegung zweier gegen das Breve Super soliditate (wornin Eybels Buch „Was ist der Papst?“ verdammt wurde) gerichteten Schriften (Rom 1789); 3. Animadversiones in Commentar. Febronii, über die Erklärung des Febronius betreffs seiner Retraction, von Pius VI. durch ein eigenes Breve vom 3. März 1793 sehr gelobt; 4. die Kritik der kirchenrechtlichen Theorien von Elevoigt und Laicus; 5. Schriften bezüglich der Bulle Auctoritate fidei, welche die Synode von Pistoja verdammt. Kurz, es ist kaum ein Punkt der Theologie und Philosophie, welchen Verbil nicht cõtert hätte; seine Schriften verdienen auch von Seiten deutscher Theologen eine größere Aufmerksamkeit, als sie bis jetzt gefunden. Endlich sind noch zu nennen seine Hirtenbriefe und anderen officiellen Erlasse, soweit sie erhalten sind. (Vgl. Lebensbeschreibung von Fontana im 20. Bande der römischen Ausgabe; Piantoni, Vita del card. G. S. Gordil od analisi delle sue opere, Roma 1831; Picot, Mémories IV; hist.-pol. Blätter XX, 745 ff.; Sams, Gesch. der Kirche Christi im 19. Jahrh., Innsbr. 1853, I, 293 ff.) [J. Cardinal Hergenröther.]

**Gerechtigkeit** bezeichnet sowohl den Inbegriff aller Tugenden, als eine bestimmte Einzeltugend. 1. Im weitern Sinne ist die Gerechtigkeit die vollkommene Erfüllung des Gesetzes, das hier als die Norm und Regel erscheint, nach der das ganze Leben des Menschen sich richten muß. Gerecht ist, wer ganz so beschaffen ist, wie das Gesetz es ihm vorschreibt, oder wie er nach der göttlichen Idee vom Menschen sein soll. In diesem Sinne ist das Wort Gerechtigkeit gleichbedeutend

mit Heiligkeit, nur daß es vielleicht die Erfüllung des Gesetzes mehr von der negativen Seite, als Nichtübertretung, auffaßt. So sprechen wir von der ursprünglichen Gerechtigkeit des ersten Menschen, da er in physischer und sittlicher Vollkommenheit aus der Hand Gottes hervorging, als die treue Verwirklichung der göttlichen Idee vom Menschen (s. d. Art. Stand der Natur und Uebernatur). So sprechen wir ferner von den Gerechten des N. B. In dem N. B. erscheint die Gerechtigkeit besonders als gewissenhafte Beobachtung des durch Moses von Gott gegebenen Gesetzes, nicht bloß in seinen allgemeinen Bestimmungen, sondern auch in seinen rituellen Vorschriften, die das öffentliche und private Leben bis in's Kleinste und Einzelste regelten. Aber die alttestamentliche Gerechtigkeit war mehr ein ruheloses Streben nach Gerechtigkeit, als ihre vollkommene Erfüllung. Der Zustand der gefallenen Natur des Menschen, besonders die Uebermacht der Sinnlichkeit über den Geist, machte eine vollkommene Erfüllung des Gesetzes unmöglich. Darum geht durch das ganze A. T. ein tiefes Gefühl der Sündhaftigkeit, die Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit. Das lebhafteste Gefühl der Nothwendigkeit einer Sühne fand noch keine Befriedigung, wohl aber einen kräftigen symbolischen Ausdruck in den Opfern und Reinigungen, und eine sichere Hoffnung für die Zukunft in den messianischen Weissagungen. Die Verwirklichung dieser Sühne und damit auch der wahren, vollkommenen Gerechtigkeit war dem N. B. vorbehalten. Die vollkommene Gerechtigkeit stellte sich dar in dem Erlöser Jesus Christus, dem Gottmenschen, welcher einerseits der bestehenden Strafforderung des Gesetzes für die ganze Menschheit durch sein Leiden und Sterben ein volles Genüge leistete, und anderseits den Willen seines himmlischen Vaters, den Inbegriff alles Gesetzes, durch seinen Gehorsam bis zum Tode vollkommen erfüllte. Die von ihm erworbene Gerechtigkeit sollte aber nicht ihm allein vorbehalten bleiben, sondern ein Gemeingut aller Menschen sein und einem jeden angeeignet werden durch den Glauben, nicht indem sie allen Gläubigen nur äußerlich angerechnet wird, sondern indem sie sich innerlich als eine Eigenschaft und als ein Zustand den Seelen der Gläubigen mittheilt in der heilig-machenden Gnade. In ihr vereinigt sich Christus selbst, der Urheber und Träger dieser Gerechtigkeit, in geheimnißvoller Weise mit der Seele des Gläubigen, nimmt ihn in seine Lebensgemeinschaft auf und theilt ihm höhere, übernatürliche Kräfte und Antriebe mit, kraft deren er das Gesetz erfüllen und sich so gerecht vor Gott darstellen kann. Die Gerechtigkeit Christi wird aber so in dem Gläubigen als seine eigene Gerechtigkeit wirksam in der Liebe, welche in seinem Herzen ausgegossen ist durch den heiligen Geist, und welche die Erfüllung und das Endziel des Gesetzes (Röm. 13, 10. Gal. 5, 14. 1 Tim. 1, 5) und darum auch alle Gerechtigkeit ist (s. d. Art. Rechtfertigung).